VERORDNUNG (EWG) Nr. 2415/78 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1978

über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2845/77 (2), insbesondere auf die Artikel 24 und 41,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2845/77 des Rates vom 19. Dezember 1977, die von dieser Verordnung auf 300 Europäische Rechnungseinheiten festgelegte neue statistische Schwelle in nationale Währungen umzurechnen.

Der Umrechnungskurs der einzelnen Währungen gegenüber der Europäischen Rechnungseinheit ändert sich täglich. Da zur Bestimmung des Schwellenwertes ein fester Umrechnungskurs benutzt werden muß, können für diesen die mittleren Wechselkurse des Zeitraums von Januar bis Dezember 1977 zugrunde gelegt werden.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, die so errechneten Beträge abzurunden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Außenhandelsstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die statistische Schwelle im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 darf, ausgedrückt in der jeweiligen Landeswährung, folgende Werte nicht übersteigen :

Belgische-Luxemburgische Wirtschaftsunion	12 500 bfrs/lfrs
Dänemark	2 000 dkr
Deutschland	800 DM
Frankreich	1 700 ffrs
Irland	200 £
Italien	300 000 Lit
Niederlande	850 hfl
Vereinigtes Königreich	200 £

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 22. 12. 1977, S. 3.